

99107022012000, 99107022012000

Wohnberechtigungsschein beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355530/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000, 99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Bereich Wohnungsbau/Wohnungsbauförderung
Handlungsgrundlage	\- § 19 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) \- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen (ThürWoFG) https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WoFGTHpP19 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010600 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WoFGTHpP19 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010600
Teaser	Wenn Sie eine Sozialwohnung beziehen möchten, benötigen Sie zunächst einen Wohnberechtigungsschein. Diesen müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Sozialwohnung beziehen möchten, benötigen Sie zunächst einen Wohnberechtigungsschein. Dieser berechtigt Sie zum Bezug einer Sozialwohnung, allerdings wird mit dem Wohnberechtigungsschein keine Wohnung zugewiesen. Eine Sozialwohnung ist eine Wohnung, die mit staatlichen Mitteln gefördert wurde (beim Neubau bzw. bei deren Modernisierung). Um einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Bei der anschließenden Antragsbearbeitung werden Ihre Angaben geprüft. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen Wohnberechtigungsschein. Die Voraussetzungen können Sie in § 19 Thüringer

Modul

Sachverhalt

Wohnraumförderungsgesetz nachlesen.

Der Wohnberechtigungsschein wird für ein Jahr erteilt. Sofern Sie innerhalb dieses einen Jahres keine Sozialwohnung anmieten können, müssen Sie erneut einen Wohnberechtigungsschein beantragen.

Für die Belegung einer Sozialwohnung in Thüringen gelten nur die in Thüringen ausgestellten Wohnberechtigungsscheine.

Wenn Sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten haben, legen Sie diesen bitte dem jeweiligen Vermieter spätestens bei dem Abschluss des Mietvertrags vor.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass,
- Heiratsurkunde (nur junge Ehepaare),
- Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsbescheinigung, Kurzarbeitergeld, Renten, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss),
- ggf. Geburtsurkunde(n),
- Schwerbehindertenausweis,
- Schwangerschaftsnachweis (z. B. Mutterpass),
- Atteste, Gutachten, usw.,
- Schulbescheinigung ab dem 16. Lebensjahr,
- Immatrikulationsbescheinigung,
- ggf. schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Voraussetzungen

- nicht nur vorübergehender Aufenthalt in Deutschland,
- die Wohnung ist für mindestens ein Jahr (ab Zeitpunkt der Antragstellung) der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen,
- die maßgeblichen Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten sein,
- es darf nur einen Wohnsitz geben

Kosten

Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins ist kostenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Thüringer Verwaltungskostenverordnung für den Geschäftsbereich des TMIL. Derzeit beträgt die Gebühr je Bescheinigung zwischen 10 € und 25 €.

Modul

Sachverhalt

Zahlungsart: Überweisung.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller mit allen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle abzugeben.

Zuständige Stellen sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Städte Gotha, Ilmenau, Rudolstadt, Saalfeld und Sondershausen.

Die zuständige Stelle bearbeitet den Antrag. Sofern nicht alle benötigten Unterlagen vorliegen, wird der Antragsteller um Nachreichung gebeten. Wenn im Ergebnis der Antragsprüfung die Voraussetzungen nach § 19 ThürWoFG vorliegen, wird ein Wohnberechtigungsschein erteilt.

Im Falle der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Spätestens beim Abschluss des Mietvertrags hat der Wohnungssuchende seinen Wohnberechtigungsschein dem betreffenden Vermieter zu übergeben. Der Vermieter meldet der zuständigen Stelle, wenn er eine Sozialwohnung einem Wohnungssuchenden überlassen hat und legt der zuständigen Stelle dessen Wohnberechtigungsschein incl. einer Überlassungsmitteilung vor.

Bearbeitungsdauer

Frist

Rechtsbehelf: ein Monat

weiterführende Informationen

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und bei der Thüringer Aufbaubank (TAB):
<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/bau/wohnen>
<https://www.aufbaubank.de/Privatpersonen/Wohnber>

Modul	Sachverhalt
	wohnungsschein-beantragen%20 https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/bau/wohnen https://www.aufbaubank.de/Privatpersonen/Wohnberechtigungsschein-beantragen%20
Rechtsbehelf	Bei einer Ablehnung des Antrags auf einen Wohnberechtigungsschein können Sie Klage beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
Kurztext	• Wohnberechtigungsschein Ausstellung • Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsschein muss beantragt werden. • Der Wohnberechtigungsschein wird für ein Jahr erteilt. Sofern innerhalb dieses Jahres keine Sozialwohnung angemietet wurde, muss der Wohnberechtigungsschein erneut beantragt werden. • Für die Belegung einer Sozialwohnung in Thüringen gelten nur die in Thüringen ausgestellten Wohnberechtigungsscheine. • Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins fallen Gebühren an. • Zuständig: die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Städte Gotha, Ilmenau, Rudolstadt, Saalfeld und Sondershausen.
Ansprechpunkt	Wohnberechtigungsscheine erteilen die zuständigen Stellen.
Zuständige Stelle	die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Städte Gotha, Ilmenau, Rudolstadt, Saalfeld und Sondershausen.
Formulare	Den Wohnberechtigungsschein erhalten Sie im Landratsamt, in den kreisfreien Städten und den Städten Gotha, Ilmenau, Rudolstadt, Saalfeld, Sondershausen. https://thformular.thueringen.de/buerger/?s=wbs https://thformular.thueringen.de/buerger/?s=wbs
Ursprungsportal	Wohnberechtigungsschein beantragen, Apply for a certificate of eligibility for housing